ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 1979

zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, vorübergehend Saatgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht

(79/358/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1020/EWG (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Königreichs Belgien,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die ungünstigen Witterungsverhältnisse im Winter 1978-79 haben in Belgien die Winterweizenaussaat in großem Umfang beeinträchtigt. Dadurch wird dieses Land veranlaßt, die Erzeugung von Winterweizen teilweise durch die von Sommerweizen zu ersetzen. Daher erhöht sich der Bedarf an Saatgut von Sommerweizen erheblich. Die Erzeugung von „Zertifiziertem Saatgut" von Sommerweizen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entspricht, in Belgien reicht zur Deckung dieses erhöhten Bedarfs nicht aus.

Es ist auch nicht möglich, diesen Bedarf von Saatgut von Sommerweizen aus anderen Mitgliedstaaten vollständig zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, Belgien zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 15. April 1979 abläuft, 1 000 Tonnen „Zertifiziertes Saatgut" von Sommerweizen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das eine Keimfähigkeit von mindestens 75 vom Hundert der reinen Körner besitzt.

Gleichwohl wird ein Bedarf von 2 500 Tonnen Saatgut von Sommerweizen noch ungedeckt bleiben.

Es erscheint deshalb angebracht, Belgien auch zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 15. April 1979 abläuft, Saatgut einiger Sorten von Sommerweizen mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die aufgrund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1978, S. 27.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Königreich Belgien wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 15. April 1979 abläuft, in seinem Gebiet bis zu 1 000 Tonnen Saatgut von Sommerweizen der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" und „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung", das die Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie 66/402/EWG des Rates hinsichtlich der Keimfähigkeit nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

a) die Keimfähigkeit beträgt mindestens 75 vom Hundert der reinen Körner ;

b) das amtliche Etikett trägt die folgenden Angaben :

— „Keimfähigkeit ... vom Hundert" ;

— „Ausschließlich für das Königreich Belgien bestimmt."

(2) Das Königreich Belgien wird auch ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 15. April 1979 abläuft, 2 500 Tonnen Saatgut von Sommerweizen, der Sorten angehört, die im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder in einem nationalen Sortenkatalog in der Gemeinschaft aufgeführt sind, das nicht amtlich anerkannt ist, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet zuzulassen :

a) das Saatgut entspricht den Anforderungen für „Zertifiziertes Saatgut" der Anlage II zur Richtlinie 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut, mit Ausnahme der Bestimmungen in Nummern 1 und 3 betreffend die Sortenechtheit und die Sortenreinheit und das außerdem die Anforderungen an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, sofern die Keimfähigkeit mindestens 75 vom Hundert der reinen Körner beträgt ;

b) die Packungen dieses Saatguts sind mit einem amtlichen Etikett in brauner Farbe versehen, auf dem mindestens folgende Angaben gemacht werden :

— Hinweis, daß das Saatgut keiner amtlichen Anerkennung unterlegen hat,

— „Keimfähigkeit ... vom Hundert",

— die Kontrollstelle,

— die Art,
— die Bezugsnummer, die es erlaubt, den Ursprung des Saatguts festzustellen,
— das angegebene Netto- oder Bruttogewicht,
— die Angabe „Ausschließlich für das Königreich Belgien bestimmt";

c) die Packungen dieses Saatguts sind mit einem besonderen Etikett des Lieferanten versehen, das die Sorte des Saatguts angibt;

d) es können stichprobenweise amtliche Nachkontrollen durchgeführt werden, ob die Sortenangabe zugetroffen hat.

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen in ihren Gebieten bis zu 3 500 Tonnen Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Belgien bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe: „Ausschließlich für Belgien bestimmt."

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Juni 1979 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident